



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**

Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal,  
59302 Oelde**

Sitzungstag : **Montag, 01.04.2019**

Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**

Sitzungsende : **19:16 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup  
Herr Achim Berkenkötter  
Herr Wolfgang Bovekamp  
Frau Bärbel Braun  
Frau Marita Brormann  
Frau Nadine Diekmann  
Herr André Drinkuth  
Herr Ernst-Rainer Fust  
Herr Daniel Hagemeier  
Herr Peter Hellweg  
Herr Winfried Kaup  
Herr Hubert Kobrink  
Frau Beatrix Koch  
Herr Bonito Kohaus  
Frau Hiltrud Krause  
Herr Ludger Lücke  
Herr Thomas Populoh  
Herr Holger Post  
Herr Werner Pötter  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Christoffer Siebert  
Herr Wolf-Rüdiger Soldat  
Herr Peter Sonneborn  
Frau Svea Stehmann  
Frau Lena Stepien  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Herr Martin Wilke  
Herr Michael Zummersch

**Verwaltung**

Herr Klaus Aschhoff  
Frau Heike Beckstedde  
Herr Markus Berheide  
Herr Volker Combrink  
Frau Heike Ewers  
Herr Michael Jathe  
Herr André Leson  
Herr Jakob Schmid  
Frau Melanie Wiebusch

**Schriftführerin**

Frau Andrea Westenhorst

**Es fehlen entschuldigt:**

Frau Barbara Köß  
Herr Ralf Niebusch  
Herr Uwe Opitz

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Niederschrift über die Sitzung vom 25. Februar 2019	5
4. Feststellung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheids gegen die Umgestaltung des Oelder Marktplatzes Vorlage: B 2019/011/4262/1	6
5. Anregung gemäß § 24 GO NRW / Denkmalschutz für die "alte" Overbergschule Vorlage: B 2019/011/4263	7
6. Satzungen und Verordnungen	7
6.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2019/320/4222	7
7. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW - Übertragung von Mitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2019 Vorlage: M 2019/200/4243	12
8. Kenntnissgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Vorlage: M 2019/200/4256	13
9. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
9.1. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für ergänzende technische Geräte und Ausstattung in der neuen Feuer- und Rettungswache Oelde Vorlage: T 2019/200/4258	14
9.2. Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Ermittlung der Grunddaten zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr Vorlage: T 2019/200/4261	15
10. Maßnahmenfreigaben	15

10.1.	Maßnahmenfreigabe zum Abschluss des Rahmenvertrages über Kanal - und Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Oelde Vorlage: B 2019/661/4259	15
11.	Beschlusskontrolle - 2. Halbjahresbericht 2018 Vorlage: M 2019/011/4226	16
12.	Verschiedenes	16
12.1.	Mitteilungen der Verwaltung	16
12.2.	Anfragen an die Verwaltung	18

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“ und Herrn Bosse von Radio Warendorf. Ferner begrüßt er die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er teilt mit, dass Frau Köß, Herr Niebusch und Herr Populoh an der Sitzung nicht teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Dann eröffnet Herr Bürgermeister Knop die Sitzung.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Einwohnerfragestunde**

Herr Winter möchte wissen, woher der hohe Schuldenstand der Stadt Oelde komme. Dazu führt Herr Bürgermeister Knop aus, dass u. a. in den vergangenen Jahren viel investiert worden sei.

Auf weitere Anfrage von Herrn Winter teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass die Klimaschutzmanagerin der Stadt Oelde selbstverständlich noch tätig sei und der Klimaschutzpreis 2018 auch wieder verliehen wurde. Herr Winter möchte noch wissen, wann ein Masterplan Energiewende erarbeitet würde. Herr Bürgermeister Knop erläutert, dass die Stadt Oelde durch gezielte Maßnahmen ihren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leiste und gibt einige Beispiele. Klimaschutz sei jedoch auch im Besonderen eine Bundesaufgabe.

Abschließend erkundigt sich Herr Winter, ob es nicht möglich sei, Kraftfahrzeuge auch in Oelde anzumelden. Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass der Kreis Warendorf dahingehend noch nicht an die Stadt Oelde herangetreten sei.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **2. Befangenheitserklärungen**

Befangenheitserklärungen liegen nicht vor und es werden auch keine abgegeben.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### **3. Niederschrift über die Sitzung vom 25. Februar 2019**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 25. Februar 2019 zur Kenntnis.

**4. Feststellung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheids gegen die Umgestaltung des Oelder Marktplatzes**  
**Vorlage: B 2019/011/4262/1**

Zur Verdeutlichung des aktuellen Sachverhaltes verliest Herr Bürgermeister Knop ein Schreiben der Stadt Oelde an den Oberkreisdirektor als Kommunalaufsichtsbehörde:

*„Am vergangenen Sonntag, 24.03.2019, fand in Oelde der Bürgerentscheid „Gegen den Umbau des Oelder Marktplatzes“ statt. Den Bürgern, die eine Abstimmung per Stimmbrief beantragt hatten, wurde ein Merkblatt übersandt, welches folgenden Hinweis enthielt:*

*„Sichern Sie die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig beachten und befolgen. [...]*

*5. verschließen Sie den roten Stimmbriefumschlag*

*6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens am 22. März 2019; Sie können den Stimmbrief auch im Bürgerbüro der Stadt Oelde abgeben oder abgeben lassen. **Der Stimmbrief muss am 24. März 2019 bis spätestens 16:00 Uhr eingegangen sein**; später eingehende Stimmbriefe werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.*

*[...]“*

*Das Merkblatt übersende ich in der Anlage.*

*Beim empfohlenen Datum für die späteste Postaufgabe des zurückzusendenden Stimmbriefes, dem 22. März, handelte es sich um den Freitag vor dem Bürgerentscheid. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Deutschen Post liefert diese der Stadt Oelde aber lediglich montags bis freitags Post bei der Stadt Oelde ab. Eine gesonderte Anweisung an die Post, am Samstag, den 23. März 2019 Briefe oder jedenfalls Stimmbriefe im Wahlamt anzuliefern, erfolgte nicht. Ein Postfach, in das die Briefe hätten eingelegt werden können, unterhält die Stadt Oelde nicht mehr. Das führte dazu, dass das Abstimmungsbüro im Rathaus zwar am Samstag, 23.03. geöffnet war, jedoch mangels vorherigem Auftrag durch die Stadt an diesem Tage keine Postzustellung in das Rathaus erfolgte.*

*Am Montag, den 25.03.2019 wurden bei der Stadt Oelde durch die Post 28 Stimmbriefe eingeliefert. Diesen Briefen war eine „Laufkarte“ der Post beigelegt, aus dem sich meinen Recherchen nach ergibt, dass sie sich bereits am Freitag, 22.03.2019, um 7.52 Uhr in einem Postverteilzentrum befanden. Damit wurden die Briefe offensichtlich bereits spätestens am Donnerstag, 21.03.2019, bei der Post aufgegeben, erreichten aber nicht mehr den Zustellungslauf am Freitag. Hätte die Stadt Oelde am Samstag eine Postzustellung im Rathaus veranlasst, wären diese Stimmbriefe noch mit in die Abstimmung einbezogen worden.*

*Ich bin der Auffassung, dass die Stimmbriefe noch mit in das Abstimmungsergebnis einfließen und daher ausgezählt werden müssen, obwohl sie nicht bis zum Tag der Stimmabgabe, 16:00 Uhr bei der Stadt Oelde (bzw. in dessen Hoheitsbereich) eingegangen waren. Dies ergibt sich aus folgenden rechtlichen Erwägungen:*

*Die im Merkblatt dargelegte Verfahrensanleitung zur Briefabstimmung sollte verhindern, dass Abstimmungsberechtigte durch eine verspätete Aufgabe der Wahlbriefe zur Post an ihrer wirksamen fristgerechten Stimmabgabe gehindert werden.*

*Die Beteiligten konnten damit rechnen, dass bei Aufgabe der Briefe zur Post bis einschließlich Freitag, den 22.03.2019, bei regelmäßigem Postlauf am Samstag, den 23.03.2019 eine Zustellung der Wahlbriefe durch die Post im Rathaus erfolgte. Weil die Zustellung der Briefe am Samstag jedoch durch die Stadt Oelde nicht ermöglicht wurde, verblieben die Wahlbriefe im Postverteilzentrum in Werl. Ein Stimmbrief, welcher der Anleitung entsprechend am 22.03.19 zur Post gegeben wurde, konnte die Stadt*

*Oelde jedoch in keinem Fall rechtzeitig vor der Wahl erreichen. Offenbar erreichten sogar am 21.03.19 bei der Post aufgegeben Briefe die Stadt Oelde nicht mehr rechtzeitig.*

*Das ist aus meiner Sicht ein Ablauffehler in der Abstimmung, der dem Organisationsbereich der Stadt Oelde zurechenbar, der jedoch noch heilbar ist.*

*Die oben genannten, am Montag, 25.3.19 eingegangenen Stimmbriefe, liegen separiert und verschlossen bei der Stadt Oelde vor und können nachträglich ausgezählt werden. Auf diesem Wege würde der wirkliche Wählerwille der 28 verspätet eingegangenen Stimmen ermittelt.*

*Die Stimmbriefe können auch entscheidenden Einfluss auf den Ausgang der Abstimmung haben. Das für einen Erfolg des Bürgerbegehrens erforderliche Quorum lag bei 4.931 Stimmen und wurde nur um sechs Stimmen verfehlt.*

*Daher beabsichtige ich, die betroffenen Stimmbriefe noch zur Auszählung zuzulassen.*

*Nicht zugelassen werden sollen dagegen weitere Briefwahlunterlagen, welche*

*- am 24.03 ( Abstimmungstag) nach 16 Uhr im Hausbriefkasten des Rathauses eingeworfen wurden sowie*

*- diejenigen Unterlagen, die erst am Mittwoch, 27.03. und später per Post im Rathaus eingegangen sind,*

*weil deren verspäteter Zugang nicht kausal auf die nicht veranlasste Samstagszustellung zurückzuführen ist. Am Dienstag, 26.03.19, gingen keine Stimmbriefe bei der Stadt Oelde ein.*

*Um angesichts der geringen Zahl von Stimmbriefen das Wahlgeheimnis zu wahren, beabsichtige ich, diese nicht auf die drei gebildeten Briefwahlbezirke aufzuteilen, sondern zu ihrer Auszählung einen neuen Briefwahlvorstand einzuberufen. Da vorliegend stadtweit nur eine mit ja oder nein zu beantwortende Frage zur Abstimmung gestellt wurde, ist eine Zuordnung zu einem bestimmten Stimmbezirk ohne Belang, da sie sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken wird.*

*Ich bitte um Ihre aufsichtsrechtliche Zustimmung zum angedachten Vorgehen.“*

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass eine Entscheidung in der Sache noch nicht vorliege und schlägt daher vor, die Feststellung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheids gegen die Umgestaltung des Marktplatzes zurückzustellen, bis die rechtliche Beurteilung der Aufsichtsbehörde vorliege. Zu einem noch zu bestimmenden Termin solle dann eine Sondersitzung des Rates anberaumt werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, die Entscheidung über die Feststellung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheids gegen die Umgestaltung des Oelder Marktplatzes zurückzustellen.

<p><b>5. Anregung gemäß § 24 GO NRW / Denkmalschutz für die "alte" Overbergschule Vorlage: B 2019/011/4263</b></p>
--

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatung in der Sitzung des Hauptausschusses am 1. April 2019.

Die Herren Rochol und Brieler beantragen mit Schreiben vom 25. Februar 2019 die „alte“ Overbergschule, Overbergstraße 4 (Gebäude, Schule, Turnhalle, Nebengebäude sowie Erhalt des Baumbestandes und des Geländeumfeldes) in die Denkmalliste der Stadt Oelde aufzunehmen.

In der Ratssitzung am 25.02.2019 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 12 „Weiterentwicklung des Areals Overbergschule“ ebendiese Thematik entschieden. Die Einreichung des Antrages erfolgte am Tage der Ratssitzung und damit so kurzfristig, dass eine ordnungsgemäße Aufnahme der Anregung auf die Tagesordnung nicht mehr möglich war. Daher wurde der Antrag der Herren Rochol und Brieler vor der Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht und vollumfänglich verlesen. **Letztlich hat der Rat mit 29 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme entschieden, das Unterschutzstellungsverfahren für die genannten Gebäude nicht durchzuführen und damit die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Oelde nicht vorzunehmen.**

Das Schreiben der beiden Bürger stellt eine Anregung / Beschwerde im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW dar. Der Rat der Stadt Oelde hat die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem Hauptausschuss übertragen. Dieser hat gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Oelde die Aufgabe, das Anliegen inhaltlich zu prüfen und kann im Anschluss eine Empfehlung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle aussprechen, ohne, dass diese an die Empfehlung gebunden ist. Der Ausschuss hat das Recht die antragstellende Person persönlich anzuhören.

Herr Brieler hat in der Sitzung des Hauptausschusses keine weitere Stellungnahme abgegeben.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 25 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, der Anregung der Herren Rochol und Brieler vom 25. Februar 2019 **nicht** zu folgen.

## **6. Satzungen und Verordnungen**

### **6.1. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2019/320/4222**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatung in der Sitzung des Hauptausschusses am 1. April 2019 und trägt vor:

Gemäß § 4 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit).

Darüber hinaus dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Von der Freigabe der Tage sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember ausgenommen, wenn dieser auf einen Sonntag fällt. Die Freigabe eines Adventssonntags ist zulässig.

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Verordnung bis zu acht verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage pro Jahr für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben.

Das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.11.2015 und ihm folgend das Oberverwaltungsgericht NRW mit Beschluss vom 10.06.2016 haben die Anforderungen an den Erlass von Verordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage schärfer als in der Vergangenheit herausgearbeitet.

Das OVG NRW hat betont, dass eine Freigabe von Sonntagen zur Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines öffentlichen Festes nur zulässig sei, wenn die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung trete nur dann in den Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den das Fest für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteige, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Gemäß den Vorgaben dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung die Modalitäten der bisherigen Freigabe verkaufsoffener Sonntage überprüft und bereits mit Verabschiedung entsprechender Verordnungen für die Veranstaltungen in den Jahren 2017 und 2018 (Frühlings-Erlebnis-Tags, Herbst-Erlebnis-Tag und „Oelde im Advent“ sowie des Pflaumenmarktes und Markt um den Paulusturm in Stromberg, Straßentheater-Festival) reagiert.

Nun soll mit der neuen Verordnung die Grundlage für den Termin am 07.04.2019 in Oelde geschaffen werden.

### **Oelde-Innenstadt**

Der Frühlings-Erlebnis-Tag (FET) mit seinem vielfältigen Programm wird seit Jahren von tausenden Besuchern aus der näheren und weiteren Umgebung besucht. Das Zentrum bildet dabei der Marktplatz („Am Markt“), der von einer Bühne musikalisch beschallt wird. Zusätzlich sind neben einem Kinderfahrgeschäft auch noch etliche Laufgeschäfte in der angrenzenden Fußgängerzone („Lange Straße“ und „Bahnhofstraße“) aufgebaut. Im südlichen Bereich schließen sich der Vicarieplatz, die Geiststraße sowie der Hermann-Johenning-Platz an. Hier findet eine Automeile statt, bei der verschiedenste Modelle von vier bis fünf Automarken präsentiert werden. Der nördliche Bereich umfasst die „Bahnhofstraße“ sowie die „Ruggestraße“. Hier findet der Bauernmarkt mit ca. 30 Händlern aus verschiedensten Bereichen (Haus und Garten, Kleidung, Gewürze, etc.) statt. Ergänzend werden über die Oelder Gastronomie sowie zusätzlichen Imbissständen (Förderverein Kindergarten, gewerbliche Stände) die Besucher zum Verweilen animiert. Auch der Kindertrödelmarkt findet im angrenzenden Bereich zur Bahnhofstraße statt.

Während des FET am Sonntag, 02.04.2017 wurde eine Passantenfrequenzzählung im Veranstaltungsbereich durchgeführt. Die Zählungen haben ergeben, dass im Zeitraum von 13:00 bis 18:00 Uhr immer 2.100 bis 4.900 Passanten je Stunde gezählt wurden. Bei einer angenommenen Verweildauer von 2 bis 2 ½ Stunden pro Passant auf der Veranstaltung ergibt das eine Besucherzahl von 8.000 bis 9.000 Besuchern über den gesamten Zeitraum.

Im Vergleich dazu liegen die Zahlen einer Passantenfrequenzmessung aus Juni 2016 vor, welche die Kundenzahl darstellt, die während der normalen Öffnungszeiten in der Oelder Innenstadt einkaufen. Die hier ermittelten Werte liegen zwischen 390 und 920 Passanten je Stunde. Danach sind durchschnittlich ca. 650 Kunden während einer regulären, werktäglichen Öffnung zu verzeichnen. Insofern sind bei einer Veranstaltung wie dem Frühlings-Erlebnis-Tag (mit Sonntagsöffnung der Ladenlokale) pro Stunde mindestens 1.450 mehr Passanten in der Innenstadt als werktags, was Ausdruck der Strahlkraft der Veranstaltung ist, deren öffentliche Wirkung eindeutig im Vordergrund steht.

Schließlich ist der räumliche Geltungsbereich der Verordnung konkretisiert und auf die Straßen bzw. Straßenzüge beschränkt worden, die von der Ausstrahlungswirkung der anlassgebenden Veranstaltung erfasst werden. Bei einer Gegenüberstellung der Veranstaltungsfläche mit einer Größe von ca. 11.000 m<sup>2</sup> zur Verkaufsfläche der beteiligten Ladenlokale mit ca. 7.500 m<sup>2</sup> ergibt sich die Feststellung, dass die Verkaufsfläche eine untergeordnete Rolle spielt und die Verkaufsoffnung lediglich als Annex zu betrachten ist.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören (§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG).

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen:

- Die Industrie- und Handelskammer NordWestfalen erhebt mit Schreiben vom 20.02.2019 keine Bedenken, jedoch wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen und um deren Einhaltung gebeten.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.Di) lehnt mit Schreiben vom 21.02.2019 aus politischen Gründen die Ladenöffnung im Innenstadtbereich ab. Auf die ausführliche Stellungnahme (Anlage) wird verwiesen.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Münsterland erhebt mit Schreiben vom 26.02.2019 keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster erhebt mit Schreiben vom 11.03.2019 keine Bedenken.
- Rückmeldungen der Kirchen liegen nicht vor. Sollten noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung mündlich nachgereicht.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenslagen und unter Beachtung der sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht ergebenden Kriterien sowie der aktuellen Rechtsprechung, ist die Festsetzung der OVO rechtlich vertretbar und die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 07.04.2019 zulässig.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die im Beschlussvorschlag genannte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 17.09.2018</b></p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 17.09.2018 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>	<p><b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom</b></p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 01.04.2019 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Aus dem besonderen Anlass des</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herbst-Erlebnis-Tages am Sonntag, 14.10.2018</li> <li>2. Weihnachtsmarktes am Sonntag, 09.12.2018</li> </ol> <p>dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des §§ 1 bis 3 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.04.2018 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 07.04.2019 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.09.2018 außer Kraft.</p>
---	--

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die folgende

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 01.04.2019 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus dem besonderen Anlass des Frühlings-Erlebnis-Tages am Sonntag, 07.04.2019 dürfen in der Oelder Innenstadt Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in den Bereichen Warendorfer Straße 1-19, Am Bahnhof 1-3, der Bahnhofstraße 1-30, Ruggestraße 1-32, Am Markt 1-8, Eickhoff 1-8, Herrenstraße 1-9, Lange Straße 1-52 und der Geiststraße 1-31 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des genannten Bereichs oder außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.09.2018 außer Kraft.

**7. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW - Übertragung von Mitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2019  
Vorlage: M 2019/200/4243**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf die Vorberatung in der Sitzung des Finanzausschusses am 25. März 2019 und den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Gem. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat der Bürgermeister mit Verfügung vom 11. Januar 2019 eine Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.

Entsprechend dieser Verfügung des Bürgermeisters sind Anträge auf Ermächtigungsübertragungen am Jahresende schriftlich zu beantragen und zu begründen. Jeder dieser Anträge auf Übertragung von Mitteln in das Haushaltsjahr 2019 wurde durch den Fachdienst Finanzen ausführlich geprüft.

Nach anschließender Beratung über die Anträge hat der Kämmerer der Stadt Oelde im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2019 abschließend entschieden (vgl. Anlage 1 und 2).

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 S. 1 KomHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen:

<b>Ergebnisplan 2019</b>	Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 17.12.2018	Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen
Gesamtbetrag der Erträge	86.924.187,00 EUR	86.924.187,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	87.675.057,00 EUR	90.108.787,54 EUR

<b>Finanzplan 2019</b>	Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 17.12.2018	Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen	Bei der Über- tra- gung der Erm
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.552.300,00 EUR	7.552.300,00 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.048.317,00 EUR	35.504.519,82 EUR	

ächtigungen für Investitionen ist im Bedarfsfall die Finanzierung, welche die Höhe der Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres 2019 übersteigt, durch die noch bestehende Kreditermächtigung des Vorjahres gedeckt.

(Ergänzender Hinweis: Die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2018 wurde nicht in Anspruch genommen.)

### **Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 1** aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.433.730,54 EUR in das Haushaltsjahr 2019 werden gem. § 22 Abs. 1 u. 4 S. 1 KomHVO NRW i.V.m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 2** aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 8.456.202,82 EUR in das Haushaltsjahr 2019 werden gem. § 22 Abs. 1 u. 4 S. 1 KomHVO NRW i.V.m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis.

### **8. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Vorlage: M 2019/200/4256**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Kämmerer bzw. der Fachdienstleiterin Finanzen genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen bzw. Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Kenntnis gegeben.

Herr Soldat kommt auf die Außerplanmäßige Auszahlung für die Ausstattung von Spielflächen (Minispielfeld) auf dem Gelände der Gesamtschule und der Albert-Schweitzer-Schule in Höhe von 25.000 Euro zu sprechen und möchte wissen, ob dieses Spielfeld gar nicht vorgesehen war oder ob die Anlegung vorgezogen werde. Dazu erläutert Herr Jathe, dass sich die Maßnahme aus dem Rückbau der Skateranlage ergeben habe. In Abstimmungsgesprächen habe sich dann ergeben, dass die Anlegung eines Minispielfeldes empfohlen wird.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Kenntnis.

<b>9. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</b>
---

<b>9.1. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für ergänzende technische Geräte und Ausstattung in der neuen Feuer- und Rettungswache Oelde Vorlage: T 2019/200/4258</b>
---

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die Vorberatungen in der Sitzung des Finanzausschusses am 25. März 2019.

Im vergangenen Sommer erhitze sich die Fahrzeughalle der Rettungswagen am neuen Standort der Feuer- und Rettungswache derart stark, dass die ordnungsgemäße Lagerung von Medikamenten auf den Fahrzeugen nicht sichergestellt werden konnte.

Kann dies im Medizin-Lagerraum durch eine geeignete Kühlung / Kühlschränke noch sichergestellt werden, für die notfallmäßige Ausstattung, die sich ständig auf den Einsatzfahrzeugen befindet, ist dies aktuell nicht gewährleistet. Es befindet sich zwar ein Kühlschrank an Bord für Medikamente, die gekühlt gelagert werden müssen, einige Medikamente sind aber bei Zimmertemperatur aufzubewahren.

Eine unsachgemäße Lagerung könnte Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Medikamente haben. Medikamente, die daher zwischenzeitlich zu hohen Temperaturen ausgesetzt waren, wurden regelmäßig entsorgt.

Es ist geplant, im Jahr 2019 eine Kühlanlage in die Fahrzeughalle einzubauen, die zumindest Wärmespitzen abfangen kann und so bei Bedarf ein Aufheizen der Halle auf deutlich unter 30 Grad begrenzen kann.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 40.000 Euro. Ferner sind im Nachgang der Baumaßnahme noch einige Materialschränke anzuschaffen.

Da die Maßnahme grundsätzlich sinnvoll ist und in 2019 umgesetzt werden soll, sind die nunmehr fehlenden Finanzmittel in Höhe von 60.000 Euro im Wege eines außerplanmäßigen Ansatzes bereitzustellen.

Als Deckungsvorschlag wird aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Gebäudemanagement das Sachkonto 01.10.01/2059.7851001 herangezogen. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Gebäudeerweiterung am Bau III des Thomas-Morus-Gymnasiums, die aber in der veranschlagten Höhe in 2019 nicht kassenwirksam werden wird und so zur Deckung bereitsteht.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 60.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2002.7851001 - Feuer- und Rettungswache Oelde-Mitte. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen in Höhe von 60.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2059.7851001 - Anbauten am Thomas-Morus Gymnasium.

**9.2. Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Ermittlung der Grunddaten zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr  
Vorlage: T 2019/200/4261**

Herr Bürgermeister Knop verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatung in der Sitzung des Finanzausschusses am 25. März 2019.

Mit Änderung des § 64 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) hat der Landesgesetzgeber die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühren für die Gewässerunterhaltung geändert. Bis zu der gesetzlichen Änderung wurde die Gewässerunterhaltungsgebühr auf Grundlage der Flächen nach land- und forstwirtschaftlicher Nutzung erhoben. Aufgrund dieser Änderung ist die Gewässerunterhaltungsgebühr nunmehr nach dem Maßstab versiegelte und unversiegelte Flächen im Innen- und Außenbereich der Stadt Oelde zu erheben.

Mit Beschluss des Rates vom 4. Juni 2018 wurde die Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2018 einstimmig beschlossen.

Im Rahmen der Satzungsänderung im vergangenen Jahr wurde zunächst die Erhebung der erforderlichen Daten durch Fragebogen im Verfahren der sog. Selbstauskunft angedacht, um die umlagefähigen Kosten möglichst gering zu halten.

Zwischenzeitlich hat sich durch die konkretisierten Anforderungen des Landesgesetzgebers ergeben, dass alle versiegelten und unversiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich zu ermitteln sind. Aus diesem Grund wurde verwaltungsintern eine Lösung angestrebt, die sowohl wirtschaftlich wie rechtlich die ideale Lösung darstellt, weil die durch die Ermittlung entstehenden Kosten zu den umlagefähigen Aufwendungen gem. § 74 Abs. 2 LWG NRW gehören und somit in die Gebühr einfließen.

Die Verwaltung kommt daher zu der Auffassung, dass durch die Vergabe eines Auftrages an ein Ingenieurbüro i.H.v. 65.000 € die erforderliche Datenermittlung für die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr unter den Aspekten der Rechtssicherheit wie der Wirtschaftlichkeit die beste Lösung darstellt.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 65.000 € bei der Planungsstelle 13.04.01.5291001 - Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt in Höhe von 30.000 € über Mehrerträge bei der Planungsstelle 11.01.01.4321001 und durch Minderaufwendungen in Höhe von 35.000 € auf der Planungsstelle 13.04.01.5241002.

**10. Maßnahmenfreigaben**

**10.1. Maßnahmenfreigabe zum Abschluss des Rahmenvertrages über Kanal - und Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Oelde  
Vorlage: B 2019/661/4259**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Zur Beseitigung der anfallenden Schäden am Kanalsystem und an den Verkehrsflächen, sowie zur Erstellung von Hausanschlüssen soll ein Rahmenvertrag geschlossen werden. Die voraussichtliche jährliche finanzielle Auswirkung liegt bei 124.000 Euro.

Die Berechnung des Auftragswertes auf Grundlage der Aufträge 2018 ist unter Berücksichtigung der Vertragsverlängerungsoption von maximal 4 Jahren zu berechnen (§ 3 VgV). Daher beträgt das mögliche Gesamtvolumen der Maßnahme 496.000 Euro. Die Berechnung beruht auf den Bruttowerten.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung ist diese Maßnahme durch den Finanzausschuss freizugeben. Da jedoch die Ausschreibung für April 2019 geplant ist, zieht der Rat die Zuständigkeit über die Maßnahmenfreigabe an sich.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde zieht die Entscheidung über die Maßnahmenfreigabe zum Abschluss des Rahmenvertrages über Kanal- und Straßenbauarbeiten an sich.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die Mittel in Höhe von 496.000 Euro aus der Haushaltsstelle 12.01.01.5242002 zum Abschluss eines Rahmenvertrages über Kanal- und Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Oelde freizugeben.

## **11. Beschlusskontrolle - 2. Halbjahresbericht 2018** **Vorlage: M 2019/011/4226**

Herr Bürgermeister Knop trägt vor:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 beschlossen die Beschlusskontrolle bezüglich der Entscheidungen bzw. Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse einzuführen.

Die in der Anlage aufgeführte Aufstellung umfasst alle für die Beschlusskontrolle relevanten öffentlichen Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse im 2. Halbjahr 2018.

Herr Rodriguez fragt an, warum trotz der Ausführlichkeit der Aufstellung keine Anträge der Fraktionen aus den Etatberatungen aufgenommen worden seien. Er nennt als Beispiele die Anträge der SPD-Fraktion hinsichtlich der LED-Beleuchtung, des Hundespielplatzes und der Skaterbahn. Herr Combrink sagt eine Überprüfung und Ergänzung der Aufstellung zu.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Aufstellung über die Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

## **12. Verschiedenes**

### **12.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Knop gibt zunächst eine persönliche Stellungnahme zu den letzten Monaten bis zum Bürgerentscheid ab. Er betont, dass ihm eine sachliche, faire Diskussion in der Sache immer sehr wichtig gewesen sei; jede Bürgerin, jeder Bürger habe sich in das Verfahren einbringen können. Was er aber in den letzten Wochen erlebt und erfahren habe, bereite ihm große Sorge, so Herr Bürgermeister Knop.

Viele ungerechtfertigte Vorwürfe, unsachliche und unwahre Behauptungen seien aufgestellt und verbreitet worden. Er persönlich, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wurden mit teilweise völlig haltlosen Behauptungen konfrontiert. Ihm sei vorgeworfen worden, er wolle sich mit dem Marktplatz lediglich ein Denkmal setzen. Diese Behauptung weist Herr Bürgermeister Knop entschieden

zurück. Ebenso wie ihm und der Verwaltung vorgeworfen würde, den Marktplatz mit Absicht verkommen zu lassen. Die Verwaltung hat ebenso wenig die Abstimmungsfrage verkompliziert, noch die Wahllokale vorsätzlich verringert oder die Ortsteile vernachlässigt. Ganz im Gegenteil, führt Herr Bürgermeister Knop aus. Er und Verwaltungsmitarbeiter seien auf dem Marktplatz am Informationsstand als Lügner beschimpft worden und es herrsche ein Klima des Misstrauens in der Stadt, das ihn Sorge und beängstige.

Jedes Ergebnis, das auf fairer, sachliche Basis beruhe, könne er akzeptieren, erklärt Herr Bürgermeister Knop, aber was er und Verwaltungsmitarbeiter in den letzten Wochen erlebt hätten, stimme ihn traurig. Herr Bürgermeister Knop hofft nun auf Ruhe und Sachlichkeit in der Sache und appelliert hier an alle. Die Verwaltung habe etwas versäumt, ja, aber von den Vorhaltungen, die auf eine sehr unsachliche Art und Weise vorgebracht würden, entspreche nicht eine der Wahrheit.

Den Bürgerinnen und Bürgern seien alle Möglichkeiten zum sachlichen Vortrag eingeräumt worden und er selbst habe sich zu keiner Zeit diskriminierend gegenüber den Marktplatzgegnern ausgesprochen.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

#### Antrag der Firma UKA auf Änderung des FNPs (Windvorangzone)

- Antrag des Unternehmens UKA zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter Einbeziehung einer „Windvorangzone“ liegt vor und wurde von den Antragstellern auch an die Fraktionen des Rates gesandt
- Die Änderung des LEPs, die in der Vorbereitung ist, ist bei diesem Antrag aber bereits zu berücksichtigen. Hiernach wären dann Abstände zu allgemeinen Wohngebieten von 1,5 Kilometern einzuhalten. Damit wäre die Realisierung der angedachten Flächen nicht mehr möglich.
- Ein Gespräch mit der Bezirksregierung steht noch aus und wird in Kürze stattfinden.
- Man wird das Thema Windenergie – auch grundsätzlich - in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Planung und Verkehr erörtern. Die Stadt Oelde werde ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen.

#### Baustellenverkehr Baugebiet „Zum Benningloh“

- Nach hausinterner Erörterung sei man, auch aufgrund des zu erwartenden Umleitungsverkehrs im Zusammenhang mit der Warendorfer Straße zu der Auffassung gelangt, dass der zukünftige Baustellenverkehr „Benningloh“ ausschließlich über die Ostfelder Straße abgewickelt werden soll.  
Die Baufeldfreigabe für die privaten Eigentümer soll ab Mitte April erfolgen.

#### Ruggestraße

- Ortstermin mit dem Gutachter am 12.04.2019

#### Mietspiegel der Stadt Oelde

- Neuauflage des Oelder Mietspiegels ist in Arbeit
- Derzeit werden die notwendigen Grundlagen zusammengetragen
- Nach den Sommerferien soll der neue Mietspiegel vorliegen

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**12.2. Anfragen an die Verwaltung**

Herr Austrup richtet sich mit einer Frage an Herrn Westerwalbesloh, da verschiedene Anlieger sich sehr befremdlich darüber geäußert hätten, dass Herr Westerwalbesloh zu den Planungen eines Windparkentwicklers ihre Grundstücke über deren Kopf hinweg ins Gespräch gebracht hätte. Herr Westerwalbesloh kann nicht nachvollziehen, wovon die Rede sei. Er habe als Fraktionsvorsitzender lediglich eine Mail des Windparkentwicklers an seine Fraktion weitergeleitet, aber nie über Grundstücke mit irgendwelchen Personen gesprochen.

*(Nachrichtlich: Das Missverständnis konnte zwischen Herrn Austrup und Herrn Westerwalbesloh geklärt werden.*

**Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Andrea Westenhorst  
Schriftführerin